

Motion Gschwend-Altstätten:**«Alle relevanten Kräfte angemessen berücksichtigen:****Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates**

Den Fraktionen kommt eine wichtige Rolle zu, indem sie unter anderem die Verhandlungen des Kantonsrates vorbereiten. Der Kanton St.Gallen kennt die Fraktions-Mindestgrösse von sieben Parlamentsmitgliedern. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass alle Kantone mit einer vergleichbaren Grösse fünf Parlamentsmitglieder für die Bildung einer Fraktion vorsehen. Diese Regelung besteht auch auf Bundesebene.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) postuliert, dass Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen sind. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Festlegung der Mindestgrösse für Fraktionen ebenfalls angemessen zu erfolgen hat. Ob die gängige Lösung mit einer Mindestzahl von sieben Mitgliedern dieser Forderung noch entspricht, ist zweifelhaft. Denn bereits beim 180-köpfigen Kantonsrat lag die Mindestgrösse einer Fraktion bei sieben Mitgliedern. Wurde einst die Mindestgrösse bei 180 Mitgliedern bei sieben festgelegt, müsste die Mindestgrösse bei 120 Mitgliedern zumindest rechnerisch bei 4,6 liegen. Der Rat hat die Herabsetzung der Mindestgrösse zweimal abgelehnt. Mehr denn je zeigt sich, dass damit der Wille der Wählerinnen und Wähler missachtet wird. Und dass dies der Effizienz des Ratsbetriebs wenig förderlich ist. In der kommenden Amtsdauer führt diese Regelung zu einer Nichtwählbarkeit, beispielsweise der Mitglieder der Grünliberalen, in Kommissionen. Dies führt zu einem Ausschluss von der Kommissionsstätigkeit und der eigentlichen Gesetzgebungsarbeit. Damit ist die politische Einbindung aller im Parlament vertretenen politischen Kräfte nicht mehr gewährleistet. Dies ist weder im Sinn des St.Galler Stimmvolks, noch kann es im Sinn eines effizienten und funktionierenden Ratsbetriebs sein.

Der Kanton St.Gallen hat die Zahl der Mitglieder des Parlamentes vor zwölf Jahren von 180 auf 120 reduziert. Damals ist die Mindestgrösse der Fraktionen nicht angepasst worden. Um dem Grundsatz der Proportionalität zu entsprechen, ist nun eine Reduktion um dieselbe Quote angezeigt. Mit einer Mindestzahl von fünf wird auch dem Grundsatz der Repräsentativität entsprochen. Die Mitgliederzahl von Fraktionen und Kommissionen soll die Zusammensetzung des Parlamentes hinreichend widerspiegeln.

Der Vergleich mit den anderen Kantonen, die Effizienz des Ratsbetriebs, der Grundsatz einer angemessenen Vertretung und eines Einbezugs aller namhaften Gruppierungen im Parlament sowie der Respekt gegenüber den Wählerinnen und Wähler, die sich im März 2020 mit über fünf Prozent dafür ausgesprochen haben, dass auch die Grünliberalen im St.Galler Kantonsparlament mitarbeiten sollen, rechtfertigt eine Anpassung der Mindestgrösse.

Das Präsidium wird eingeladen, einen Entwurf zu unterbreiten, um dem Kantonsrat auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024 mit der nachfolgenden Änderung von Art. 24 Abs. 1 GeschKR eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen: Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates.»